Das Komitee als geschäftsfähiges Wesen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Bruno Zwirner,
Referendar am Landgericht Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Leonhard.

Komitees sind infolge ihres zahlreichen Auftretens im täglichen Leben dem Namen und der Tätigkeit nach allgemein bekannt. Das Gesetz kennt ein „Komitee" zwar überhaupt nicht; auch in der Gerichtspraxis spielen sie nur eine ganz verschwindende Rolle. Um so umfangreicher aber ist der theoretische Streit über sie wie auch über alles, was mit ihnen zusammenhängt. Verfasser versteht unter „Komitee" eine Mehrheit von Personen, die sich die Vertretung und Ausführung von Bestrebungen einer andern, größern Mehrheit von Personen zur Aufgabe gesetzt hat. In der Praxis treten diese Komitees sehr häufig als — scheinbar — anerkannte, einheitliche Wesen auf und geben im eigenen Namen alle möglichen Willenserklärungen ab; insbesondere schließen sie Kauf- und andere Verträge nicht auf den Namen ihrer Mitglieder ab, sondern als „Komitees". So ergibt sich die Frage, ob ihnen tatsächlich Geschäftsfähigkeit zugesprochen werden kann.

Unter Zugrundelegung der in Theorie und Praxis herrschenden Begriffe „Geschäftsfähigkeit" und „Rechtsfähigkeit" kommt man zu dem Ergebnis: ein Wesen kann einen rechtlich beachtsamen Willen nur dann erklären, wenn es imstande ist, einen solchen überhaupt zu haben, d. h. Geschäftsfähigkeit ist nur denkbar auf der Grundlage der Rechtsfähigkeit — im weitern Sinne des Wortes, in dem es nicht bloß die Fähigkeit zu inhaltlich gerichtlich geschützten Rechten, sondern auch die Fähigkeit zu bloßen Gestaltungsrechten bezeichnet. Die Rechtsfähigkeit wird gewöhnlich voll sein, doch läßt sich jede Rechtsfähigkeit auch beschränkt denken, wie besonders von Leonhard in der Schrift „Schiffe als Prozeßparteien" (Festgabe der Breslauer Juristischen Fakultät für Brie, 1912) nachgewiesen ist. Denn der Staat, der einem Substrat durch Rechtssatz Persönlichkeit verleiht, hat es sowohl in der Hand, wem er Persönlichkeit gewährt, wie auch, in welchem Umfange er dies tun will. Beispiele für beschränkte Rechts-

fähigkeit sind der Ausländer und der nicht rechtsfähige Verein als Beklagter.

Ohne Rechtsfähigkeit ist Geschäftsfähigkeit nicht denkbar; die Sklaven des römischen Rechts, bisher als rechtsunfähig, aber zum Teil geschäfts- und deliktsfähig bezeichnet, müssen gleichfalls in gewissem Sinne als rechtsfähig angesehen werden, weil die Rechtsordnung ihre Fähigkeit zu Gestaltungsrechten anerkennt.

Zur Prüfung der Rechtsfähigkeit der Komitees werden die Theorien herangezogen, die über Sammelvermögen und Sammelkomitees überhaupt handeln. Jedes Komitee ist dem andern konstruktiv gleich, jedes ist Sammelkomitee seinem Wesen nach. Die von Dernburg, Kohler, Brinkmann-Bondi, Seckel und Isay aufgestellten Theorien, denen zufolge die Komitees Organe einer juristischen Person — des Sammelvermögens — sind, werden abgelehnt; Verfasser bleibt bei der Lehre vom numerus clausus der juristischen Personen. Ebenso werden abgelehnt die der ersten Gruppe nahestehenden Theorien von den subjektlosen Rechten, vom Amts- und vom Zweckvermögen, hauptsächlich mangels gesetzlicher Grundlage. Daß dem Komitee Rechtsfähigkeit, volle wie beschränkte, durchaus abzusprechen ist, nimmt der Verfasser in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Leonhardschen Schrift an; selbst wenn man in dem Komitee das Substrat einer juristischen Person sehen will — worüber man auch streiten kann —, so läßt sich nirgends ein Rechtssatz finden, der diesem Substrat Rechtsfähigkeit gewährt.

Mithin kann ein Komitee nur noch sein entweder eine Kollektivbezeichnung für mehrere, untereinander rechtlich zusammenhanglose Menschen oder aber eine der im B.G.B. erwähnten Personenvereinigungen. Der rechtsfähige Verein scheidet aus. Nach Ansicht des Verfassers ist es ein nicht rechtsfähiger Verein, falls es organisiert ist, sonst — und dies in der Regel — eine Gesellschaft des B.G.B. Für diese Annahme macht Verfasser besonders geltend, daß zwischen den Komiteemitgliedern nicht nur eine moralische, sondern stets auch eine rechtliche Bindung vorliege. Es kann ihnen nicht gleichgültig sein, mit wem sie in einem Komitee sitzen; es kommt auf jedes einzelne Mitglied besonders an, da das Komitee auf dem Klang der Namen seiner Mitglieder aufgebaut ist. Niemand braucht einem Komitee beizutreten. Tut er es aber, gleichviel weshalb, so ist es eine Rechts-

pflicht, die andern Komiteemitglieder nach besten Kräften zu unterstützen und alles zur Erreichung des Komiteezwecks Erforderliche zu tun. Es beteiligt sich ja auch jeder nur unter der Voraussetzung, daß auch die andern sich beteiligen.

Als ein geschäftsfähiges Wesen läßt sich das Komitee nach Ansicht des Verfassers nicht ansehen. Seine Erklärungen sind also nur Erklärungen seiner Mitglieder. Im übrigen finden die Vorschriften des B.G.B. über die Gesellschaft Anwendung, um die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder zu regeln.

Natürlich kann ein Gesetz oder eine andere Rechtsquelle den beschlußfähigen Komitees die Fähigkeit zur Ausübung gerichtlich geschützter Rechte oder auch die Fähigkeit zu Gestaltungsrechten verleihen. Daß es geschehen sei, ist nicht ohne weiteres anzunehmen.